

Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Verordnung zum Krankenpflegegesetz)

Änderungen vom ...

I.

Die Verordnung zum Krankenpflegegesetz vom 14. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 5

⁵ **An stationäre Fälle, welche ambulant hätten behandelt werden können, werden keine Fallbeiträge ausgerichtet.**

Art. 6 Abs. 3

³ Die definitive Festsetzung der Leistungsbeiträge erfolgt nach Prüfung **der statistischen Daten und der Jahresrechnungen durch das Gesundheitsamt.**

IV. (...) Beiträge an Angebote für die stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und (...) betagten Personen

Art. 17

Investitionsbeiträge werden nur gewährt, wenn eine positive Stellungnahme der Planungsregion zum Bedarf des Vorhabens vorliegt.

Art. 18

¹ Gesuche um Ausrichtung von **Investitionsbeiträgen** sind mit den Unterlagen gemäss Vorgaben der zuständigen Dienststellen einzureichen.

² Das **Gesundheitsamt** prüft die Gesuche unter Beizug des Hochbauamts.

Beitragsverfahren
1. Beitragsgesuch

Art. 18a

Aufgehoben

Art. 18b**Aufgehoben****Art. 18c****Aufgehoben****Art. 19****2. Beitrags-
festsetzung**

¹ Nach Beurteilung der Grundlagen zu Zweckbestimmung, Bedarf, Standortwahl, Betriebsführungskonzept, Raumprogramm, (...), Terminplan und Finanzierung (**Phase I**) entscheidet das Departement (...) über die Weiterbearbeitung des Projektes und erteilt dazu allenfalls die nötigen Weisungen.

² **Das gemäss den bereinigten Grundlagen erstellte Vorprojekt (Phase II) ist der Regierung vorzulegen. Die Regierung entscheidet über die Beitragsberechtigung und die Höhe des kantonalen Beitrages.**

Art. 20**Aufgehoben****Art. 21****Aufgehoben****Art. 22****Aufgehoben****Art. 23****3. Beratung,
Projektbegleitung
und Information**

¹ Die zuständigen Dienststellen sind ermächtigt, bei der Planung und Projektierung beratend mitzuwirken (...).

² Bei grösseren Bauvorhaben ist die Trägerschaft während der Ausführungsphase verpflichtet, **die zuständigen Dienststellen** regelmässig über den Stand der Arbeiten und den Baufortschritt zu informieren (...).

Art. 24 Abs. 1¹ **Aufgehoben****Art. 24a****Aufgehoben****Art. 24b****4. Auszahlung**

¹ Der Beitrag wird nach **Bauabnahme** gemäss dem im Budget ausgesetzten Kredit und den verfügbaren Mitteln **durch das Gesundheitsamt** ausbezahlt.

² Es werden nur die genehmigten und bedingungsgemäss ausgeführten Investitionen subventioniert.

Art. 24c

¹ Als wirtschaftliche Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen gelten die Institutionen mit dem tiefsten durchschnittlichen Aufwand pro Pflergetag, welche im Besitz einer Betriebsbewilligung ohne Auflagen sind und zusammen in dem der Beschlussfassung vorangehenden Jahr mindestens 75 Prozent der von den beitragsberechtigten Institutionen insgesamt ausgewiesenen Pflergetage erbracht haben.

Festlegung
Maximaltarife

² Der durchschnittliche Aufwand pro Pflergetag ergibt sich aus den Pensions-, Betreuungs- und Pflegekosten bei durchschnittlicher Pflegebedürftigkeit gemäss Kostenrechnung abzüglich der Kosten für die Anlagenutzung, soweit sie zehn Franken pro Pflergetag übersteigen.

³ Die beitragsberechtigten Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen sind zu diesem Zweck verpflichtet, die vom Gesundheitsamt verlangten Unterlagen bis am 31. März des Folgejahres einzureichen.

Art. 24d

Artikel 12 bis 16 gelten sinngemäss.

Rechnungs-
legung

Gliederungstitel vor Art. 25

Aufgehoben

Art. 26a

Aufgehoben

Art. 26c lit. a

Zur Ermittlung des engeren Betriebsergebnisses werden vom Gesamtergebnis der Betriebsrechnung folgende Aufwendungen und Erträge aus-
geschieden:

Engeres
Betriebsergebnis

- a) bei den Aufwendungen: Abschreibungen auf Immobilien, Mobilien und Patientenguthaben; Hypothekar-, Darlehens- und übrige Kapitalzinsen; **Kosten von baulichen Veränderungen und Einrichtungskosten**, sofern sie je Objekt 20 000 Franken übersteigen; nicht anrechenbare Baukosten gemäss Artikel 26g dieser **Verordnung**; Verluste aus Nebenbetrieben; Spenden, Zuwendungen und Rückstellungen; Äufnung von Fonds und unverhältnismässige Aufwendungen aller Art;

- Art. 26d**
- Investitionsbeiträge
1. Grundsatz
- ¹ Bau- und Einrichtungsbeiträge werden nur an Investitionen gewährt, die den Verhältnissen angemessen, baulich einwandfrei und betriebsnotwendig sind.
- ² Kosten von baulichen Veränderungen und Einrichtungskosten bis 20 000 Franken je Objekt sind der Betriebsrechnung zu belasten.
- Art. 26e**
2. Beitrags-
gesuch
- ¹ Gesuche um Ausrichtung von Bau- und Einrichtungsbeiträgen sind mit den Unterlagen gemäss Vorgaben der zuständigen Dienststellen einzureichen.
- ² Das Gesundheitsamt prüft die Gesuche unter Beizug des Hochbauamts.
- Art. 26f**
3. Anrechenbare
Baukosten
- ¹ Als anrechenbare Baukosten gelten:
- a) die Kosten der bewilligten Neu- und Erweiterungsbauten sowie der bewilligten umfassenden Umbauten und Renovationen, mit Einschluss der Architekten- und Spezialistenhonorare für Planung, Projektierung und Bauausführung;
- b) die Kosten des Erwerbs von betriebsnotwendigen Grundstücken und Gebäuden zu ortsüblichen Bedingungen.
- ² An die Kosten von Planungen und Wettbewerben vor der Genehmigung der Grundlagen gemäss Phase I werden nur dann Beiträge geleistet, wenn das Departement der Auftragserteilung zugestimmt hat.
- Art. 26g**
4. Nicht-
anrechenbare
Baukosten
- Es werden keine Beiträge geleistet an:
- a) Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern;
- b) von der Subventionsbehörde nicht bewilligte Wettbewerbe;
- c) über das übliche Mass hinausgehende Gebühren für Baubewilligungen;
- d) Anschlussgebühren und -beiträge für Erschliessungsanlagen wie Wasserversorgung, Kanalisation und Abwasserreinigungsanlagen, Elektrizität usw., soweit sie nicht durch verbindliche Gemeindeerlasse festgelegt sind und die Standort- oder Regionalgemeinden ihre Kostenanteile nicht leisten;
- e) Erschliessungskosten ausserhalb des eigentlichen Baugrundstückes sowie Perimeterbeiträge;
- f) Bauherren-Haftpflichtversicherungen und Selbstbehalte im Schadenfall sowie Bauversicherungen;
- g) Wiederherstellungskosten bei nicht versicherten Schäden;

- h) vom Departement nicht bewilligte Auslagen für Expertisen im Zusammenhang mit der Projektierung und dem Bau;
- i) Taggelder, Reisespesen und übrige Spesen der Baukommission, soweit sie die Ansätze von Kommissionen für kantonseigene Bauten übersteigen;
- k) Auslagen für Grundsteinlegung, Aufrichte- und Eröffnungsfeiern, künstlerischen Schmuck, Fotos für Baudokumentation und Festschrift usw.;
- l) Anwalts- und Gerichtskosten;
- m) Finanzierungskosten.

Art. 26h

Als anrechenbare Einrichtungskosten gelten die Kosten des betriebsnotwendigen festen und mobilen Inventars.

5. Anrechenbare
Einrichtungskosten

Art. 26i

Nach Beurteilung der Grundlagen zu Zweckbestimmung, Bedarf, Standortwahl, Betriebsführungskonzept, Raumprogramm, Kostenschätzung, Terminplan und Finanzierung entscheidet das Departement über die Weiterbearbeitung des Projekts und erteilt dazu allenfalls die nötigen Weisungen.

6. Bewilligungsverfahren
a) Grundlagen
Phase I

Art. 26k

Das aufgrund der bereinigten Grundlagen erstellte Vorprojekt ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Die Regierung entscheidet grundsätzlich über die Berechtigung und über die Höhe des kantonalen Beitrags und erteilt nötigenfalls Weisungen für die Weiterbearbeitung.

b) Vorprojekt
Phase II

Art. 26l

Nach Prüfung des bereinigten Bauprojekts und aller Unterlagen setzt die Regierung den maximalen Beitrag des Kantons definitiv fest und regelt den Auszahlungsmodus.

c) Projekt
Phase III

Art. 26m

Voranschläge und Bauabrechnungen sind gemäss Baukostenplan des CRB (Centre suisse pour la rationalisation des bâtiments) zu erstellen. Mit dem definitiven Projekt gemäss Phase III ist ein detaillierter Kostenvoranschlag einzureichen.

7. Baukostenplan

Art. 26n

¹ Der Beitrag wird nach Prüfung der Abrechnung und Bauabnahme gemäss dem im Budget ausgesetzten Kredit und den verfügbaren Mitteln durch das Gesundheitsamt ausbezahlt.

8. Auszahlung

² Bauteuerungen beziehungsweise Bauverbilligungen werden bei der Abrechnung nicht berücksichtigt.

³ Es werden nur bedingungsgemäss ausgeführte Arbeiten und Anschaffungen subventioniert.

⁴ Bei grösseren Bauvorhaben werden Ratenzahlungen nach Massgabe des Baufortschritts und im Rahmen der verfügbaren Mittel ausgerichtet.

Art. 260

Artikel 23 gilt sinngemäss.

9. Beratung,
Projekt-
begleitung und
Information

VII. Beiträge an die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung

Art. 28a

Anerkennungs-
voraussetzungen

¹ Ein im Kanton tätiger Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung wird als beitragsberechtigter anerkannt, wenn er:

- a) im Besitz eines Leistungsauftrags einer Gemeinde beziehungsweise der Gemeindeverbände ist;
- b) sich verpflichtet, seine Leistungen in allen Gemeinden des Tätigkeitsgebietes zu erbringen.
- c) aufgehoben

² Aufgehoben

Art. 28b

Beitrags-
berechtigte
Leistungen

¹ Pflegerische Leistungen gemäss Artikel 31a Absatz 2 litera a des Gesetzes umfassen die gemäss der Krankenversicherungsgesetzgebung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu übernehmenden Leistungen.

² Hauswirtschaftliche und betreuende Leistungen gemäss Artikel 31a Absatz 2 litera b des Gesetzes sind:

- a) Unterstützung in der Haushaltsführung oder vorübergehende selbständige Führung derselben;
- b) Mithilfe in der Betreuung der Kinder, wenn der betreuende Elternteil wegen Krankheit, Unfall, Wochenbett oder Rekonvaleszenz ausfällt;
- c) Aktivierung, Anleitung und Begleitung zur Gestaltung des Alltags;
- d) Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention.

³ Der Mahlzeitendienst gemäss Artikel 31a Absatz 2 litera c des Gesetzes umfasst die Lieferung von Mahlzeiten nach Hause.

Art. 28c

¹ Der maximale Umfang der beitragsberechtigten Leistungen umfasst: Zeitbudget

- a) bei den pflegerischen Leistungen den vom Krankenversicherer anerkannten Leistungsumfang;
- b) bei den hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen 20 Stunden pro Woche;
- c) beim Mahlzeitendienst eine Mahlzeit pro Tag.

² Der Umfang der beitragsberechtigten Leistungen gemäss Absatz 1 litera b kann durch die Einsatzleitung ausgedehnt werden:

- a) zur Entlastung pflegender Angehöriger auf maximal 48 Stunden pro Woche;
- b) als Überbrückungshilfe rund um die Uhr während einer Zeitdauer von maximal 60 Tagen bei Personen, denen der Eintritt in eine stationäre Einrichtung nicht möglich ist, sowie bei Schwerkranken und Sterbenden.

Art. 28d

¹ Pflege- oder betreuungsbedürftige Personen gemäss Artikel 31d Absatz 1 des Gesetzes sind: Anspruch auf Leistungen

- a) kranke, verunfallte, rekonvaleszente, behinderte, betagte und sterbende Menschen aller Altersgruppen;
- b) Frauen vor und/oder nach der Geburt;
- c) pflegende Angehörige im Sinne einer vorübergehenden Entlastung.

² Der Anspruch auf Leistungen entfällt nach Absprache mit dem Gesundheitsamt:

- a) bei aufwändigen Therapien, welche den Einsatz von ständig zu überwachenden medizintechnischen Geräten erfordern;
- b) bei ausgewiesener physischer oder psychischer Gefährdung der Mitarbeitenden oder anderweitiger Unzumutbarkeit der Leistungserbringung.

Art. 28e

¹ Die Bedarfsabklärung ist vor dem ersten Einsatz bei den Klientinnen beziehungsweise Klienten zu Hause durchzuführen. Es ist ein schriftlicher Auftrag über die zu erbringenden Leistungen abzuschliessen. Bedarfsabklärung

² In Fällen, welche einen sofortigen Einsatz notwendig machen, ist die Bedarfsabklärung innerhalb der nächsten fünf Arbeitstage durchzuführen.

³ Die zu erbringenden Leistungen sind regelmässig dem Bedarf anzupassen.

Beitrags-
bemessung
1. Festlegung
der Leistungs-
beiträge

Art. 28f

¹ Als wirtschaftliche Dienste gelten die Dienste mit dem gemäss der engeren Betriebsrechnung tiefsten Aufwand pro verrechenbare Stunde, die im Besitz einer Betriebsbewilligung ohne Auflagen sind und zusammen in dem der Beschlussfassung vorangehenden Jahr mindestens 75 Prozent der von den beitragsberechtigten Diensten insgesamt ausgewiesenen verrechenbaren Stunden erbracht haben.

² Bei der Festlegung des pro Leistungskategorie und Leistungseinheit anerkannten Aufwands werden die gegenüber dem der Beschlussfassung vorangehenden Jahr durch die Teuerung und exogene Faktoren verursachten Aufwand- und Ertragsänderungen berücksichtigt.

Art. 28g

2. Auszahlung
der Leistungs-
beiträge

¹ Dienste, die Anspruch auf Leistungsbeiträge erheben, haben:

- a) die statistischen Daten gemäss den Vorgaben des Gesundheitsamts sowie die Jahresrechnung mit der Anlagebuchhaltung und den übrigen vom Gesundheitsamt verlangten Unterlagen bis am 31. März des Folgejahres einzureichen;
- b) jeweils innert zehn Tagen nach Ende eines Semesters die Anzahl der in den beitragsberechtigten Leistungskategorien erbrachten Leistungseinheiten zu melden;
- c) bis am 31. März des Folgejahres nachzuweisen, dass sie im Beitragsjahr die Anforderungen an die Strukturqualität zur Erlangung oder Erneuerung der Betriebsbewilligung erfüllt haben.

² Das Gesundheitsamt richtet auf der Basis der pro beitragsberechtigte Leistungskategorie gemeldeten Leistungseinheiten jeweils bis Ende des Semesterfolgemonats provisorische Leistungsbeiträge aus.

³ Die definitive Festsetzung der Leistungsbeiträge durch das Gesundheitsamt erfolgt nach Prüfung der statistischen Daten und der Jahresrechnung.

Art. 28h

3. Rechnungs-
legung

¹ Zur Ermittlung des engeren Ergebnisses der Betriebsrechnung sind folgende Aufwendungen und Erträge auszuscheiden:

- a) bei den Aufwendungen: Sämtliche Aufwendungen für die Erbringung von nicht beitragsberechtigten Leistungen; Spenden und Zuwendungen; Äufnung von Fonds; unverhältnismässige Aufwendungen aller Art;
- b) bei den Erträgen: Sämtliche Erträge aus den nicht beitragsberechtigten Leistungen; Subventionen; Spenden und Zuwendungen.

² Erträge aus dem Austausch von Pflege- und Betreuungskräften sowie aus Versicherungsleistungen sind aufwandmindernd zu verbuchen.

³ Artikel 12 sowie 14 bis 16 gelten sinngemäss.

Art. 28i

¹ Pflegende Angehörige können durch die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung angestellt werden, wenn:

Anstellung
pflegender
Angehöriger

- a) sie mindestens den Pflegehelferinnenkurs beziehungsweise den Pflegehelferkurs des Schweizerischen Roten Kreuzes absolviert haben;
- b) der Einsatz einer Langzeitsituation entspricht und die Anstellung auf mindestens zwei Monate angelegt ist.

² AHV-Rentnerinnen beziehungsweise -Rentner können nicht angestellt werden.

VIII. Beiträge an die Dienste der Mütter- und Väterberatung

Art. 28k

Artikel 28a gilt sinngemäss.

Anerkennungs-
voraussetzungen

Art. 28l

¹ Die zu erbringenden Leistungen gemäss Artikel 31c Absatz 2 litera a des Gesetzes umfassen mindestens die folgenden Angebote:

Dienstleistungs-
angebot

- a) eine Erstberatung in Form eines Hausbesuchs;
- b) eine Beratung pro Monat in einer Beratungsstelle in der Region oder in Form eines Hausbesuchs;
- c) Telefonberatung an fünf Werktagen pro Woche während jeweils einer Stunde.

² Die zu erbringenden Leistungen gemäss Artikel 31c Absatz 2 litera b des Gesetzes umfassen die Durchführung von mindestens zwei Elternbildungskursen pro Jahr zu Themen der Gesundheitsförderung und Prävention von Säuglingen und Kleinkindern.

Art. 28m

¹ Dienste, die Anspruch auf Beiträge erheben, sind verpflichtet, bis am 31. März des Folgejahres:

Beitrags-
bemessung

- a) die statistischen Daten gemäss den Vorgaben des Gesundheitsamts sowie die Jahresrechnung und die übrigen vom Gesundheitsamt verlangten Unterlagen einzureichen;
- b) die Anzahl Kinder im ersten Lebensjahr, welche per 31. Dezember des Vorjahres im Tätigkeitsgebiet des Dienstes wohnhaft waren, unter Beilage der Bestätigungen der Gemeinden zu melden.

² Das Gesundheitsamt richtet jeweils bis Ende Juli auf der Basis der gemeldeten Kinder gemäss Absatz 1 litera b provisorische Beiträge aus.

³ Artikel 28g Absatz 3 gilt sinngemäss.

Art. 28n

Anforderungen
an die Struktur-
qualität

Die Dienste der Mütter- und Väterberatung haben im Rahmen der Beitragsbemessung nachzuweisen, dass:

- a) die Leitung des Dienstes über einen vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Berufsabschluss als Pflegefachfrau beziehungsweise Pflegefachmann sowie über eine höhere Fachausbildung Mütter- und Väterberatung verfügt;
- b) mindestens 80 Prozent der Eltern beziehungsweise anderer Bezugspersonen der im Tätigkeitsgebiet der Dienste wohnhaften Kinder im ersten Lebensjahr in Form von Hausbesuchen oder in Beratungsstellen beraten wurden.

Art. 31a

4. Investitions-
beiträge an
Alters- und
Pflegeheime und
Pflegruppen

Teilabrechnungen von Bauprojekten werden als Abrechnungen gemäss Artikel 49c des Gesetzes anerkannt.

IX. Schlussbestimmungen

II.

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.